## Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Rheinau

(vom 28. Dezember 1995)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

## 1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

Schutzobjekte

Objekt Nr.	Name
2	Kiesgrubenbiotop im Oberboden
3	Trockenstandort Rüedifahr
4	Trockenstandort in keltischer Wall- und Grabenanlage
5 a, b	Trockenstandorte, Riedwiese Halbinsel Au
6	Trockenstandort Tugstein
7	Extensivstreifen Unter Tugstein
8 a, b, c	Extensivstreifen, Magerwiese Häuli-Solboden
9	Trockenstandort bei Bahndamm
10	Trockenstandort Ziel
Die Objekte w	eisen verschiedene Riedgesellschaften, Trocken-

Die Objekte weisen verschiedene Riedgesellschaften, Trockenstandorte, Wald- und Gehölzbestände, Hecken, markante Einzelbäume, Brach- und Segetalflächen mit verschiedenen seltenen und geschützten Pflanzen und Tierarten auf.

## 2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Schutzzonen

Zone I	Naturschutzzone
Zone II A	Naturschutzumgebungszone
Zone IV	Waldschutzzone
Zone VI	Erholungszone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus den Übersichts- und Detailplänen Mst. 1:2500 ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind.

Schutzziel

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Zone I

### Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Die Extensivstreifen Au (Nr. 5b), Häuli-Solboden (Nrn. 8b und 8c) sowie Unter Tugstein (Nr. 7) dienen der Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt der offenen Feldflur, besonders auch der stark gefährdeten Ackerbegleitflora sowie der Bereicherung des Landschaftsbildes.

Zone II:A

## Zone IIA Naturschutzumgebungszone

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone IV

## Zone IV Waldschutzzone

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung standortgemässer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und -typen sowie stufig aufgebauter, busch- und artenreicher Waldränder.

Zone VI

### Zone VI Erholungszone

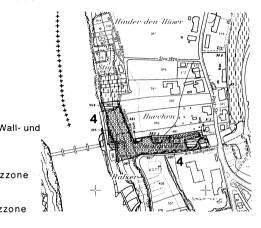
Die Erholungszone dient teilweise einer extensiven Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebietes vereinbar ist, sowie der Erhaltung der artenreichen Magerwiese.

Schutzanordnungen Zonen I, II und IV 4. In den *Schutzzonen I, II und IV* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

# Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Rheinau

BDV Nr. 1479 vom 28. Dezember 1995



Nr. 4 Trockenstandort in keltischer Wall- und Grabenanlage

Zone I

Naturschutzzone

Zone IV

Waldschutzzone

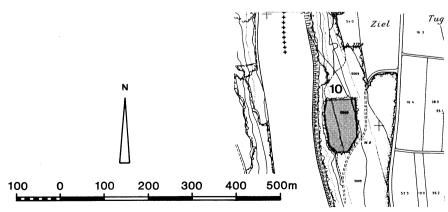
Nr. 10 Trockenstandort Ziel



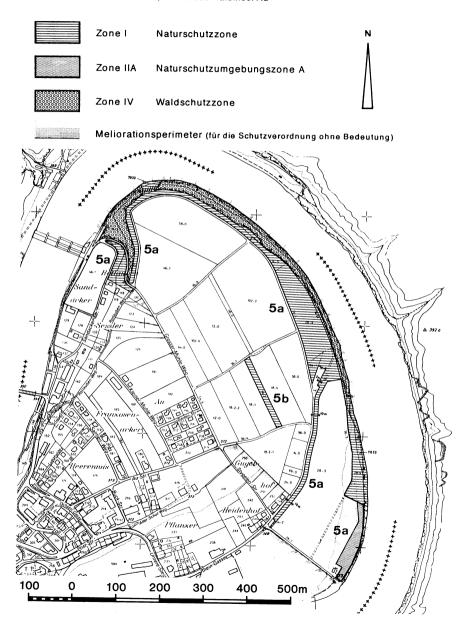
Zone VI

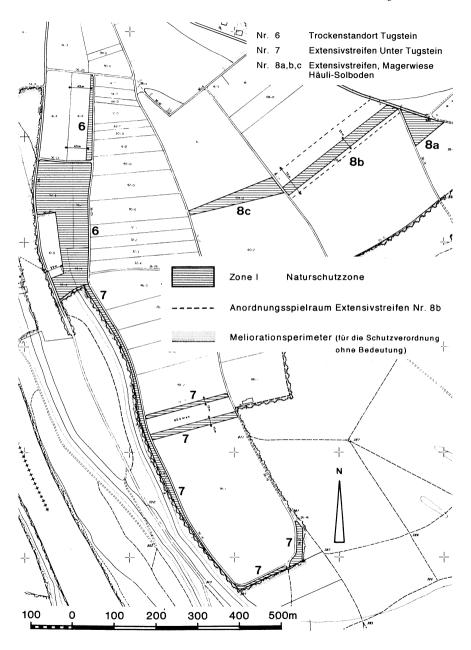
Erholungszone

Meliorationsperimeter (für Schutzverordnung ohne Bedeutung)



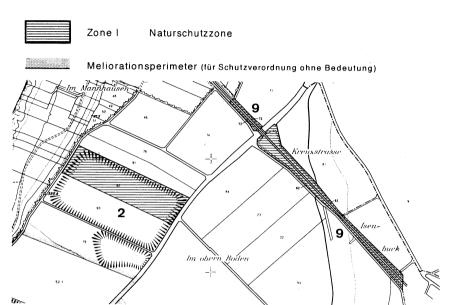
Nr. 5a,b Trockenstandorte, Riedwiese Halbinsel Au

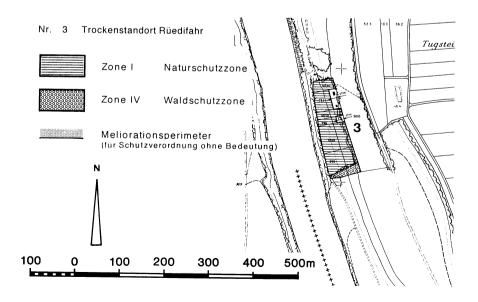




Nr. 2 Kiesgrubenbiotop im Oberboden

Nr. 9 Trockenstandort beim Bahndamm





### Insbesondere sind verboten:

## 4.1 In der Naturschutzzone I

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art:
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern:
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen:
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei:
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen und im Wald. Davon ausgenommen ist der Kiesgrubenbiotop im Oberboden (Nr. 2).

## 4.2 In der Naturschutzumgebungszone II A

Zone II A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;

- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen:
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen:
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei:
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

#### Zone IV

## 4.3 In der Waldschutzzone IV

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen:
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

#### Schutzanordnungen Zone VI

## 5. In der Erholungszone VI sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, welche für den Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;
- das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;

- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen:
- andere Bewirtschaftung als Dauerwiese (Trockenwiese):
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen:
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen:
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen:
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.
- 6. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu Unterhalt, pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4 und 5 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Pflege

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 6.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.
- 6.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 6.3 Die Bewirtschaftung der Extensivstreifen Au (Nr. 5b), Häuli-Solboden (Nrn. 8b und 8c) sowie Unter Tugstein (Nr. 7) wird vom Amt für Raumplanung in einem Pflegeplan festgelegt. Die Streifen können mit Zustimmung des Amtes für Raumplanung innerhalb der im Übersichtsplan Mst. 1:2500 bezeichneten Bereiche (Anordnungsspielraum) verschoben werden. Dabei müssen die ökologischen Zielsetzungen und die Fläche der Streifen gewährleistet bleiben.
- 6.4 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 6.5 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittweise zu verjüngen.

6.6 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig aufzubauen.

#### Ausnahmeregelung

7. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

#### Strafbestimmungen

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

#### Inkrafttreten

9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

#### Rechtsmittel

10. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Zürich, den 28. Dezember 1995

Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich Hofmann